

1211/AB XXI.GP

Eingelangt am:

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1217/J - NR/2000, betreffend Lenkerberechtigung für Mopedautos, die die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 5. September 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Hinsichtlich der Anzahl der in Österreich zugelassenen vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge darf auf die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage durch das Bundesministerium für Inneres verwiesen werden, wo die entsprechenden Daten aus dem Kraftfahrzeugzentralregister vorliegen.

Zu Frage 2:

Zu dieser Frage gibt es keine statistischen Erhebungen.

Zu Frage 3:

Da in Artikel 3 Abs. 3 zweiter und dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/439/EWG des Rates die „Krafträder“ bzw. die „drei - und vierrädrigen Kraftfahrzeuge“ mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h definiert werden, sind Kraftfahrzeuge mit einer geringeren Bauartgeschwindigkeit von dieser Richtlinie ausgenommen und fallen in die ausschließliche Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten. Insofern gibt es bei den gegenständlichen Regelungen keine Probleme mit EU - Recht.

Zu Frage 4:

Da, wie in Frage 3 ausgeführt, die Voraussetzungen zum Lenken solcher Fahrzeuge von anderen Staaten unterschiedlich geregelt werden, sind die diesbezüglichen Vorschriften des jeweiligen Staates zu beachten. Eine grundsätzliche Berechtigung im Ausland vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge ohne Lenkberechtigung zu lenken, kann nicht angenommen werden, der Lenker muss sich vielmehr im jeweiligen Staat über die dort geltenden Bestimmungen erkundigen.

Zu Frage 5:

Durch die gegenständliche Novelle sollen alle Lenker (mit Ausnahme jener, die bereits bei Inkrafttreten der Novelle solche Kraftfahrzeuge gelenkt haben) zu einer theoretischen und praktischen Schulung verpflichtet werden. Personen über 24 Jahre sind lediglich von der theoretischen Prüfung, nicht jedoch von der theoretischen Schulung ausgenommen.

Zu Frage 6:

Gemäß den derzeitigen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen gleich gestaltet wie für das Lenken von Mopeds (da auch die technischen Daten, insbesondere die Bauartgeschwindigkeit, dieser Fahrzeuge gleich sind). Diese grundsätzliche Bindung soll aufrecht bleiben (es wird ja auch ein Mopedausweis ausgestellt) weshalb konsequenterweise auch beim vierrädrigen Leichtkraftfahrzeug die beim Moped ab dem 24. Lebensjahr nicht mehr erforderliche Prüfung zu entfallen hat.

Zu Frage 7:

Grundsätzlich sind bei Einführung von erschwerten Zugangsbedingung zur Ausübung einer Berechtigung Besitzstandsregelungen zu schaffen, wonach jene Personen, die die gegenständliche Berechtigung unter den leichteren Voraussetzungen ausüben durften, von den nunmehrigen Erschwerungen nicht betroffen sind. Das heißt, dass Personen, die bislang ohne Ausbildung solche Fahrzeuge zulässigerweise gelenkt haben, dies auch in Zukunft dürfen sollen. Sollte

das Begutachtungsverfahren jedoch ergeben, dass auch diese Personen eine Ausbildung absolvieren sollen, erscheint mir ein Abgehen vom derzeitigen Entwurfstext denkbar.

Zu den Fragen 8 und 9:

Die Einführung einer zwingenden, generellen Nachschulung (gemeint ist wohl eine nachträgliche Ausbildung) ist sachlich nicht gerechtfertigt, da diese Maßnahme zumindest teilweise pönalen Charakter in sich trägt. Vielmehr ist im Einzelfall zu untersuchen, was der Grund für den Unfall war. Sollte der Unfall auf mangelndes Fahrkönnen oder mangelnde Kenntnis der Verkehrsvorschriften zurückzuführen sein, sollte die Behörde jedoch die Möglichkeit haben, dem Betroffenen eine nachträgliche Ausbildung vorzuschreiben. Ist der Unfall jedoch beispielsweise auf mangelnde gesundheitliche Eignung zurückzuführen, verfehlt eine nachträgliche Ausbildung ihren Zweck.

Zu den Fragen 10,11,12,13 und 14:

Von der Anstalt „Statistik Österreich“ werden seit 1995 nur Unfälle mit Personenschaden erfasst. Die Anzahl der Unfälle mit ausschließlichen Sachschaden kann daher nicht festgestellt werden.

Für die Beantwortung der übrigen statistischen Fragen darf auf die beiliegende Analyse der Anstalt „Statistik Österreich“ verwiesen werden, die für das Berichtsjahr 1999 eine globale Übersicht über das Unfallgeschehen enthält sowie für das erste Halbjahr 2000 zusätzlich nähere Informationen über die an Unfällen beteiligten Lenker (Alter, Besitz einer Lenkberechtigung etc.).